

Bescheid

über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom

10. Februar 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 29. Januar 2010 Geschäftszeichen: I 56-1.65.23-71/09

Zulassungsnummer:

Z-65.23-3

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH
Lindenstraße 20, 74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

**Leckanzeiger vom Typ "LAD 10" und Typ "Europress" als Teil eines
Leckanzeigergerätes nach dem Überdrucksystem für doppelwandige Stahl- oder
Kunststoffbehälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.23-3 vom 10. Februar 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.
Bemerkung: Ergänzt wird der Typ "Europress".



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Überdruck-Leckanzeiger der Typbezeichnung "LAD 10" bzw. "Europress" mit einem Alarmschaltdruckwert von mindestens 465 mbar (Aufbau der Leckanzeigergeräte siehe Anlage 1).

(2) Der Leckanzeiger darf an Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern aus Stahl oder Kunststoff, die einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben und die für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet sind, angeschlossen werden. Der Überwachungsraum muss ohne Leckanzeigerflüssigkeit betrieben werden und unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Dichte der Lagerflüssigkeit und des jeweils maximal zulässigen Druckes im Überwachungsraum des Behälters für den Anschluss dieses Leckanzeigers geeignet sein.

(3) An doppelwandige Behälter aus Kunststoff darf der Leckanzeiger nur angeschlossen werden, wenn darin wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C gelagert werden.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.1, Eigenschaften und Zusammensetzung, Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der in einem Kunststoffgehäuse eingebaute Leckanzeiger besteht aus einem Druckaufnehmer, einer druckgesteuerten Pumpe und einer Überdrucksicherung sowie einer Leckanzeigeeinrichtung zur optischen und akustischen Alarmgabe. Zur Lufttrocknung werden ein oder mehrere Trockenfilter in die Saugleitung des Leckanzeigers eingebaut. Die Bau- und Anschlussteile des Leckanzeigers sind in der Betriebsanleitung² für den Leckanzeiger angegeben.

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Leckanzeiger vom Typ "LAD 10" muss entsprechend den Abschnitten 3 und 4 und der Leckanzeiger vom Typ "Europress" entsprechend Abschnitt 6 der jeweiligen Betriebsanleitung (siehe Fußnote 2) eingebaut und in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

¹

WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

²

Betriebsanleitung für den Leckanzeiger Typ "Europress" vom Oktober 2009 auf Grundlage der vom TÜV-Nord geprüfte Betriebsanleitung für den Leckanzeiger Typ "LAD 10" vom April 2003



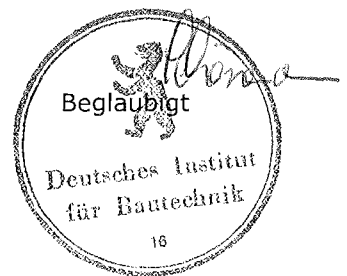
Abschnitt 5, Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung, erhält folgende Fassung:

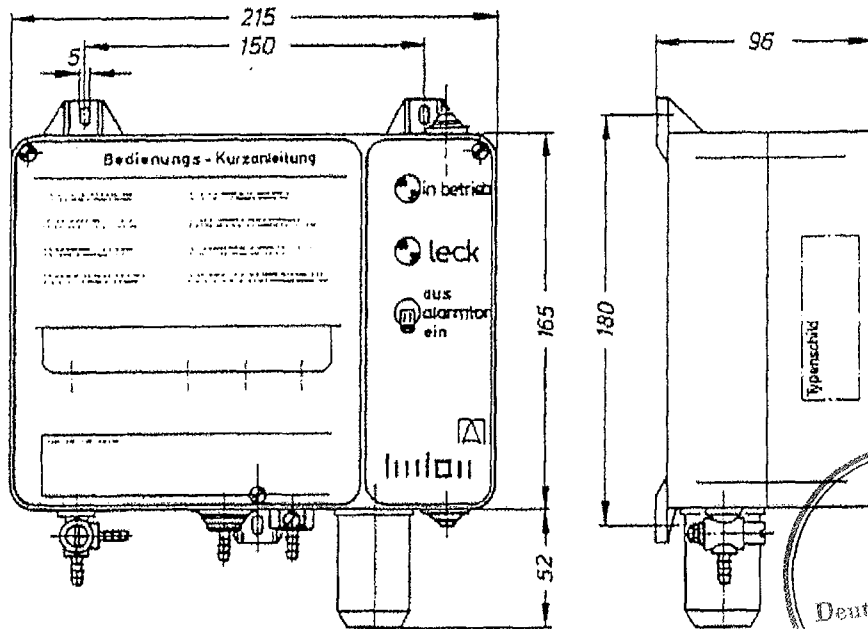
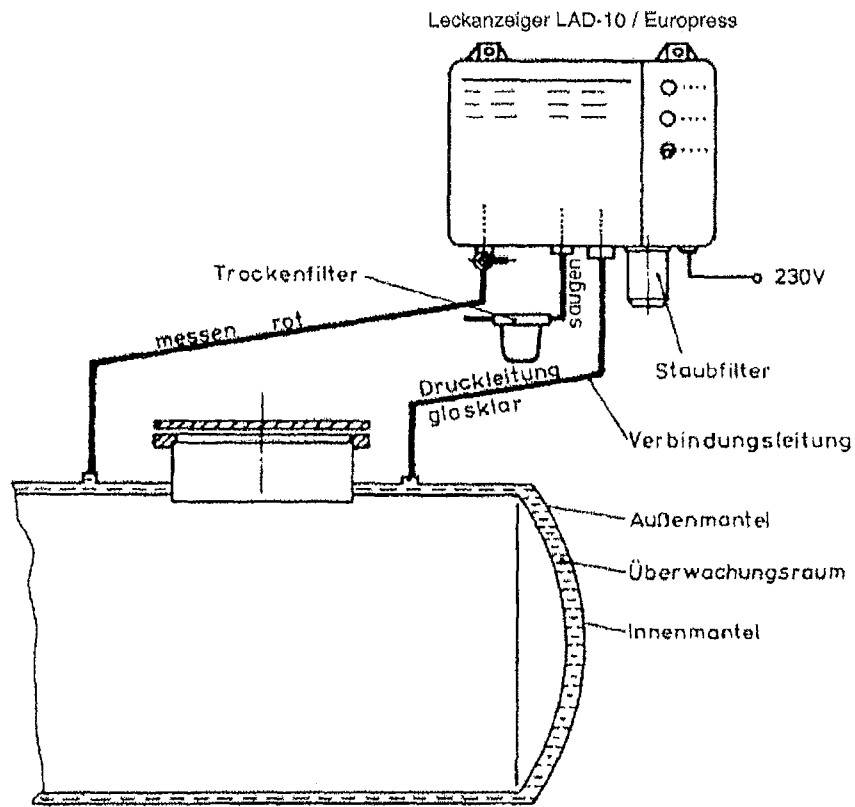
Der Leckanzeiger vom Typ "LAD 10" muss entsprechend Abschnitt 4 und der Leckanzeiger vom Typ "Europress" entsprechend den Abschnitten 7 und 8 der jeweiligen Betriebsanleitung (siehe Fußnote 2) betrieben und gewartet werden. Die Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

Alle hier nicht aufgeführten Abschnitte der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10.02.2006 gelten ebenfalls für den Leckanzeiger Typ "Europress".

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 1 dieses Bescheids.

Eggert





Antragsteller:

AFRISO-EURO-INDEX GmbH
Lindenstrasse 20
74363 Güglingen
Tel.: 07135 / 102-0
Fax.: 07135 / 102-147

Zulassungsgegenstand:

Unterdruck-Leckanzeiger
Typ: LAD-10 / Europress
Leckanzeiger für Unterdruck-
systeme.

Anlage 1
des Bescheids vom
29. Januar 2010 über die
Ergänzung der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-65.23-3
vom 10. Februar 2006